

## III.

An Stelle des Alinea 1 der § 24 tritt folgende Vorschrift:

„Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der, dem Rechnungsabschlusse folgenden drei Monate, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.“

(Beschlossen am 16ten Mai 1857.)

## IV.

An Stelle der beiden ersten Alinea der § 41 tritt folgende Vorschrift:

„Das Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem 1sten April und schließt mit dem 31sten März jeden Jahres. Am Ende des Geschäftsjahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.“

(Beschlossen am 16ten Mai 1857.)

## V.

Der Bestimmung der § 44 sub c ist Folgendes beizufügen:

„Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden, den Actiendocumenten beigefügten Dividendenscheine; so lange aber die Actiendocumente noch nicht ausgegeben sind, gegen Abstempelung der bei Leistung der letzten ausgeschriebenen Einzahlung ausgehändigten Interimscheine.“

(Beschlossen am 16ten Mai 1857.)

Dresden, Berlin, Breslau, Hamburg, Lyon und Leipzig, am 25ten November 1858.



Der Verwaltungsrath  
der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

Gustav Harkort.

Gustav v. Nostiz-Wallwitz.

Egon Gustav Freiherr von  
Schönberg-Bibran.

Ernst Carl Kaskel.

Louis Sellier.

Wilhelm Theodor Seyfferth.

Caspar Hirzel Lampe.

Albert Dufour-Féronce.

Jacob Wilhelm Mossner.

Robert Kayser.

Louis Eichborn.

François Barth.

Arlès-Dufour.